

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage Va (Verbandmittel und sonstige Produkte zur
Wundbehandlung) – Sucrose-Octasulfathaltige Produkte

Vom 17. Juli 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 21. August 2025 (BAnz AT 29.09.2025 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Teil 3 der Anlage Va der AM-RL (Produktgruppen nach § 54 Arzneimittel-Richtlinie) wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird nach der Zeile „Honighaltige Produkte“ folgende Zeile eingefügt:

Produktgruppen	Beschreibung / Zusammensetzung
„Sucrose-Octasulfathaltige Produkte	Produkte mit dem Bestandteil Sucrose-Octasulfat, soweit nach der Anwendung – direkter Wundkontakt des Sucrose-Octasulfats oder – Abgabe des Sucrose-Octasulfats in die Wunde möglich ist“

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juli 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken